

04.11.15

In - AIS - Fz - R - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Der Verordnungsentwurf dient in erster Linie der Anpassung der Aufenthaltsverordnung an die Reform des Bleiberechts und des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ergibt sich zudem geringfügiger Änderungsbedarf in der Verordnung zur Durchführung des Ausländerzentralregisters.

Schließlich dient der Entwurf der Änderungsverordnung der Schaffung von Rechtsklarheit.

B. Lösung

Die Aufenthaltsverordnung sowie die Verordnung zur Durchführung des Ausländerzentralregisters werden an das durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung geänderte Aufenthaltsgesetz angepasst.

Ferner werden mit dem Verordnungsentwurf folgende weitere Änderungen vorgenommen:

§ 6 der Aufenthaltsverordnung setzt die Voraussetzungen für eine erleichterte Erlangung von Reiseausweisen für Resettlement-Flüchtlinge.

§ 17 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung wird an die Änderung von Verordnung (EG) Nr. 539/2001 angepasst, was eine Ergänzung der Regelungen zur Grenzgängerkarte erforderlich macht.

Um die Visaerteilung für ausländische Fachkräfte zu beschleunigen, wird künftig auch bei dem die ausländische Fachkraft begleitenden Ehegatten und Lebenspartner auf die Zustimmung der Ausländerbehörden im Visumverfahren verzichtet. Außerdem wird ein Schweigefristverfahren eingeführt für die Visumanträge von Fachkräften und Familienangehörigen, die aufgrund von Voraufhalten der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden unterliegen.

Die Berechnung eines Kurzaufenthalts wird abschließend an die Vorgaben des europäischen Rechts angepasst, indem in der bisher nicht geänderten Norm von einer monatsweisen auf eine tageweise Berechnung umgestellt wird.

Kroatien wird auf Grund seines Beitritts zur Europäischen Union aus der Liste der von der Visumpflicht befreiten Personen gestrichen.

Mali und Südsudan werden zur Anpassung der Liste in Anlage C zu § 26 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung an die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bei der Europäischen Kommission durch Deutschland notifizierte Staaten in die Liste der Staaten aufgenommen, deren Staatsangehörige der Flughafentransitvisumpflicht unterliegen. Myanmar wird von der Liste gestrichen.

Ab dem 1. Mai 2016 kommt das Datenaustauschformat XAusländer für einen sicheren Datentransport zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister zur Anwendung. Hierzu werden die rechtlichen Grundlagen in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht bei der Verwaltung des Bundes ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der in den Einzelplänen 05 und 06 ausgeglichen werden wird. Daneben entstehen Umstellungskosten bei den Ländern und Kommunen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei Bund, Ländern und Kommunen in Höhe von voraussichtlich etwa 760 000 Euro jährlich führt der Verzicht auf die Zustimmung der Ausländerbehörden im Visumverfahren für den eine ausländische Fachkraft begleitenden Ehegatten und Lebenspartner.

Für die sich aus den Änderungen zu Artikel 1 ergebenden technischen Anpassungen werden beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von circa 60 000 Euro anfallen. Der anfallende Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Für die sich aus den Änderungen zu Artikel 1 ergebenden technischen Anpassungen werden beim Auswärtigen Amt Kosten in Höhe von circa 50 000 Euro anfallen. Der anfallende Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 05 ausgeglichen werden.

Für die sich aus den Änderungen zu Artikel 2 ergebenden technischen Anpassungen des Ausländerzentralregisters werden beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von circa 615 000 Euro anfallen. Der erforderliche Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Auf die technische Realisierung der Änderungen aus Artikel 2 Nummern 1 und 2 entfallen Kosten in Höhe von 450 000 Euro. Diese enthalten die geschätzten Aufwände des Bundesverwaltungsamtes für die technische Realisierung der Kommunikation von Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister über den Standard XAusländer. Diese technische Realisierung umfasst die Herstellung einer technischen Schnittstelle für Zugriffe der lokalen Softwareprodukte der Ausländerbehörden auf das Ausländerzentralregister (Auskunftsersuchen, Meldungen) sowie die fachlich erforderlichen Anpassungen des Ausländerzentralregisters an die Vorgaben des Standards XAusländer einschließlich Testaufwände der Komponenten sowie Aufwände für Unterstützungsleistungen des Bundesverwaltungsamts bei der Erstellung des Standards XAusländer (Kapitel ABH-AZR). Bei Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der IT-Systeme zur Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in Höhe von 4 Millionen Euro entstehen.

Auf die technische Realisierung aller weiteren Änderungen aus Artikel 2 entfallen Kosten in Höhe von 165 000 Euro. Diese beinhalten die Anpassung der Software des Ausländerzentralregisters (Datenmodell, Schnittstellen, Verarbeitungsregeln) einschließlich Testaufwände der geänderten Komponenten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 534/15

04.11.15

In - AIS - Fz - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der
AZRG-Durchführungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. November 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 69 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes, von denen Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 2 Absatz 59 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert und Absatz 3 Nummer 6 durch Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)

die Bundesregierung sowie

- des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 13a sowie Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes und des § 40 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, der durch Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist,

das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2015 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Ausländern, denen nach einer Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Erlangung eines Passes oder Passersatzes regelmäßig nicht zumutbar. Dies gilt entsprechend für Ausländer, die bis zum Ablauf des 31.07.2015 im Rahmen des Programms zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben.“

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staaten“ durch die Wörter „Personen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung und die Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels oder nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Inhaber von Grenzgängerkarten sind für die Einreise, den Aufenthalt und für die in der Grenzgängerkarte bezeichnete Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.“

4. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners und der minderjährigen Kinder eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, bedarf in der Regel nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn

1. das Visum des Ausländers nicht der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c unterliegt,
2. das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners nicht selbst der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c unterliegt,
3. die Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden und
4. die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Visumbeantragung des Ausländers besteht.“

b) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dasselbe gilt im Fall eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, und seiner Familienangehörigen nach Satz 2, wenn das Visum nur auf Grund eines Voraufenthalts im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.“

5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Angabe „90 Tage“ ersetzt.
6. In § 47 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
7. In § 52 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Asylberechtigte“ ein Komma und die Wörter „Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
8. § 65 Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe j wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe r wird die Angabe „§ 54 a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe u wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe v wird die Angabe „ Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
9. In Anlage A Nummer 1 wird die Angabe „Kroatien BGBl. 1998 II S. 1388“ gestrichen.
10. In Anlage C wird das Wort „Myanmar“ durch das Wort „Mali“ ersetzt und wird nach dem Wort „Sudan“ das Wort „Südsudan“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörden an die Registerbehörde werden das Datenaustauschformat „XAusländer“ und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung verwendet. Die Bekanntmachung erfolgt für das Datenaustauschformat „XAusländer“ durch das Bundesministerium des Innern und für das Übermittlungsprotokoll

OSCI-Transport durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Ein vom OSCI-Transport abweichendes Übermittlungsprotokoll kann eingesetzt werden, soweit dies hinsichtlich der Datensicherheit und des Datenschutzes ein entsprechendes Niveau aufweist. Die Gleichwertigkeit ist durch die verantwortliche Stelle zu dokumentieren. Die Möglichkeiten zur sicheren Verschlüsselung und Signatur sind bei der Übertragung zu nutzen.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 4 Absatz 7 gilt für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde an die Ausländerbehörden entsprechend.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a werden die Doppelbuchstaben ii bis kk angefügt:

„ii) § 17a Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme) erteilt am befristet bis		(2)*		
jj) § 17a Absatz 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) erteilt am befristet bis		(2)*		
kk) § 17a Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt am befristet bis		(2)*“.		

bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement) erteilt am befristet bis		(2)*“.		
---	--	--------	--	--

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben ee bis pp werden die Buchstaben ff bis qq.

ccc) Die folgenden Doppelbuchstaben rr bis vv werden angefügt:

„rr) § 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthalts- gewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Her- anwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner) erteilt am befristet bis		(2)*		
ss) § 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG (Aufenthalts- gewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Her- anwachsenden: minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis		(2)*		
tt) § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthalts- gewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer) erteilt am befristet bis		(2)*		
uu) § 25b Absatz 4 Satz 1 AufenthG (Aufenthalts-gewährung bei nachhaltiger Integration:		(2)*		

d)	Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar	(3)	Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
e)	Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschiebung unanfechtbar seit	(3)	– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben a bis r
f)	Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit	(3)	II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
g)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit	(3)	– Bundeskriminalamt
h)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar	(3)	– Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung
i)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit	(3)	– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
j)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschiebung sofort vollziehbar seit	(3)	
k)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschiebung noch nicht vollziehbar	(3)	
l)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufent-	(3)	

<p>halt/Wiedereinreiseverbot) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschie- bung unanfechtbar seit</p>				
<p>m) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit</p>	(3)			
<p>n) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit</p>	(3)			
<p>o) § 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar</p>	(3)			
<p>p) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschie- bung noch nicht vollziehbar</p>	(3)			
<p>q) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschie- bung sofort vollziehbar seit</p>	(3)			
<p>r) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschie- bung unanfechtbar seit</p>	(3)			
<p>s) Begründungstext liegt vor</p>	(3)			
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Ver- bindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3</p>	(2)			

und § 3 Satz 2 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstaben g, i, j, l bis n und q bis s –		– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend Spalte A Buchstaben h, k, o, p und s –“.	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben: – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

d) Nummer 14 Spalte A Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Abschiebung

vollzogen am

Wirkung befristet bis

für die Dauer von Jahren / ... Monaten ab Abschiebung“.

e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
14a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Einreise- und Aufenthaltsverbot und Hinweis auf Begründungstext a) nach § 11 Absatz 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Ab-	(1)	(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis c – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b und c – Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe d	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> 1) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbe-

<p>schiebung</p> <p>b) nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Absatz 1 AsylG angeordnet am</p> <p>Wirkung befristet bis für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschiebung</p> <p>c) nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder -zweitantrag angeordnet am</p> <p>Wirkung befristet für die Dauer von ... Jahren / ... Monaten ab Ausreise / Abschiebung</p> <p>d) Begründungstext liegt vor“.</p>		(2)		<p>hörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesagentur für Arbeit - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren <p>II)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Behörden der Zollverwaltung - Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis c
---	--	-----	--	---

f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a und in den Buchstaben a bis c wird in Spalte A jeweils die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

bb) Buchstabe d wird durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:

<p>„d) Kontaktverbot hinsichtlich Personen nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am</p>	(2)			
<p>e) Nutzungsverbot hinsichtlich Kommunikationsmittel nach § 56 Absatz 4 AufenthG angeordnet am“.</p>	(2)			

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p align="center">17</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3</p> <p>Duldung</p> <p>a) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am</p> <p>b) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG</p> <p>aa) wegen fehlender Reisedokumente</p> <p>bb) aus medizinischen Gründen</p> <p>cc) aufgrund familiärer Bindungen zu einem Duldungsinhaber nach Doppelbuchstabe aa oder bb</p> <p>dd) aus sonstigen Gründen erteilt am befristet bis</p>	<p>(1)</p>	<p>(2)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis d, f und g</p> <p>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstaben e und g</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>ohne Angabe der einzelnen, in Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Duldungsgründe</p> <p>I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für</p>

	widerrufen am			die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
c)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am	(2)		mit Angabe der einzelnen, in Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd genannten Duldungsgründe – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben a bis d
d)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am	(2)		
e)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2a AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am	(2)		
f)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b erteilt am befristet bis widerrufen am	(2)		
g)	Nummer der Bescheinigung	(2)		
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3				
	Duldung – wie vorstehend –“.	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

h) Nummer 20 Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Buchstabe d wird folgt gefasst:

„d) zurückgeschoben am

Wirkung befristet bis

für die Dauer von Jahren / ... Monaten ab Zurückschiebung“

bb) Die Angabe zu Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) abgeschoben am

Wirkung befristet bis

für die Dauer von Jahren / ... Monaten ab Abschiebung“

- i) In Nummer 29 Spalte A Buchstabe a wird die Angabe „§ 54 Nummer 6 AufenthG“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG“ ersetzt.
- j) Nummer 37 Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Buchstabe a bis e“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Einreise- und Aufenthaltsverbot
siehe Nummer 14a Spalte A Buchstabe a bis c“
 - cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a und b sowie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c, d, g und h treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1 und 2 und Nummer 3 Buchstabe a, b, e, f, i und j treten am 1. Mai 2016 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es sind Änderungen erforderlich, um die Aufenthaltsverordnung sowie die Verordnung zur Durchführung des Ausländerzentralregisters an das durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung geänderte Aufenthaltsgesetz anzupassen.

Um anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge weitergehend gleich zu stellen, wird künftig auch bei Resettlement-Flüchtlingen vermutet, dass eine Pass- oder Passersatzbeschaffung über die Auslandsvertretung des Herkunftsstaats in der Regel nicht zumutbar ist.

Der Personenkreis, der von der Visumpflichtbefreiung für einen Kurzaufenthalt nicht profitiert, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, wird erweitert und damit an Änderungen in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 angepasst. Zudem wird durch die Regelung das Nichtbestehen der Befreiung im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Adressaten von Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 aufgenommen.

Eine Änderung im nationalen Recht ist erforderlich, um die Berechnungsweise eines Kurzeintaufenthalts im nationalen Recht abschließend an die neuen schengenrechtlichen Regelungen anzupassen. Dazu wird die monatsweise durch eine tageweise Berechnung ersetzt.

Mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union sind dessen Staatsangehörige freizügigkeitsberechtigt und dürfen visumfrei nach Deutschland reisen. Daher wird Kroatien aus der Liste der Staaten gestrichen, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind.

Deutschland hat von seinem Recht aus Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Gebrauch gemacht und gegenüber der Europäischen Kommission erklärt, dass die Staatsangehörigen von Mali und Südsudan in Deutschland flughafentransitvisumpflichtig sind. Dies wird durch die Aufnahme Malis und Südsudans in die Liste der Staaten in Anlage C zu § 26 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung im nationalen Recht nachvollzogen. Myanmar wird von der Liste gestrichen.

Ab 1. Mai 2016 kommt das Datenaustauschformat XAusländer für einen sicheren Datentransport zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister zur Anwendung. Hierzu werden die rechtlichen Grundlagen in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister geschaffen.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft können die Mitgliedsstaaten im dringenden Fall eines Massenzustroms rechtswidriger Einwanderer verlangen, dass Staatsangehörige anderer als der in der Liste in Anhang IV zu Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung genannte Drittstaaten zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen der im jeweiligen Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen im Besitz eines Visums für den Flughafentransit sein müssen. Deutschland hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass unter anderem die Staatsangehörigen von Mali und Südsudan in Deutschland flughafentransitvisumpflichtig sind. Damit hat Deutschland von der

Möglichkeit des Artikels 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Gebrauch gemacht. Da bisher weder Mali noch Südsudan in Anlage C zu § 26 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung aufgeführt sind, wird die Anlage C entsprechend ergänzt. Myanmar wird von der Liste gestrichen.

Am 19. Juli 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung) und (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten.

Mit der Verordnung wurden, mit Inkrafttretenstermin zum 18. Oktober 2013, die Regelungen zur Berechnung der Kurzzeitaufenthaltsdauer in der Visum-Verordnung, dem Schengener Grenzkodex (SGK), dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), der VIS-Verordnung und dem Visakodex geändert. Ab diesem Tag ist ein Kurzaufenthalt nicht mehr ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums von dem Tag der ersten Einreise an, sondern ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Schengener Grenzkodex, sog. Rückwärtsrechnung).

Die bisher gültige Berechnung eines Kurzaufenthaltes findet sich auch in den nationalen Rechtsgrundlagen im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung wieder. Diese sind an die neuen schengenrechtlichen Regelungen anzupassen, damit das nationale Recht mit dem Unionsrecht konform ist.

III. Rechtsfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten durch neue erweiterte Informationspflichten.

Der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde in Visumverfahren für eine ausländische Fachkraft begleitende Ehegatten und Lebenspartner, führt zu einer Verringerung des Vollzugsaufwands sowohl beim Auswärtigen Amt als auch bei den Ausländerbehörden, da die Bearbeitungszeiten beim Auswärtigen Amt verkürzt werden und bei den Ausländerbehörden in diesen Fällen die Bearbeitung entfällt.

Befragungen der Mitarbeiter von Ausländerbehörden im Rahmen des Projekts „Einreiseoptimierung“ haben eine Bearbeitungsdauer für die Zustimmung von 30 bis 90 Minuten ergeben. Die ex-ante Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten ergab bei gemittelten Werten und der Annahme, dass sich die Zuwanderungszahlen in diesem Segment nicht stark verändern, eine Gesamtentlastung der Ausländerbehörden in Höhe von rund 700 000 Euro.

Durch die Verkürzung der Bearbeitungszeit von Visumanträgen von Ehegatten, Lebenspartner und Kindern, die eine ausländische Fachkraft begleiten, werden beim Auswärtigen Amt bei sich nicht stark verändernden Zuwanderungszahlen jährlich etwa 60 000 Euro Personal- und Sachkosten eingespart werden.

Neben den Kosten wird sich die Zeit zwischen Beantragung eines Visums und dessen Bewilligung deutlich verkürzen. Durch die Verringerung von Beteiligungen wird hier - wie

im Bericht zum Projekt „Einreiseoptimierung“ angeregt, das Visumverfahren für Fachkräfte und ihre Familienangehörigen optimiert und die Einreise von Fachkräften damit erleichtert.

Für die sich aus den Änderungen zu Artikel 1 ergebenden technischen Anpassungen werden beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von circa 60 000 Euro anfallen. Der anfallende Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Für die sich aus den Änderungen zu Artikel 1 ergebenden technischen Anpassungen werden beim Auswärtigen Amt Kosten in Höhe von circa 50 000 Euro anfallen. Der anfallende Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 05 ausgeglichen werden.

Für die sich aus den Änderungen zu Artikel 2 ergebenden, technischen Anpassungen des Ausländerzentralregisters werden beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von circa 615 000 Euro anfallen. Der erforderliche Mehrbedarf soll finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Bei Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der IT-Systeme zur Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in Höhe von 4 Millionen Euro entstehen.

Auf die technische Realisierung der Änderungen aus Artikel 2, Nummern 1 und 2 entfallen Kosten in Höhe von 450 000 Euro. Diese enthalten die geschätzten Aufwände des Bundesverwaltungsamtes für die technische Realisierung der Kommunikation von Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister über den Standard XAusländer. Diese technische Realisierung umfasst die Herstellung einer technischen Schnittstelle für Zugriffe der lokalen Softwareprodukte der Ausländerbehörden auf das Ausländerzentralregister (Auskunftersuchen, Meldungen) sowie die fachlich erforderlichen Anpassungen des Ausländerzentralregisters an die Vorgaben des Standards XAusländer einschließlich der Testaufwände der Komponenten sowie Aufwände für Unterstützungsleistungen des Bundesverwaltungsamts bei der Erstellung des Standards XAusländer (Kapitel ABH-AZR).

Auf die technische Realisierung aller weiteren Änderungen aus Artikel 2 entfallen Kosten in Höhe von 165 000 Euro. Diese beinhalten die Anpassung der Software des Ausländerzentralregisters (Datenmodell, Schnittstellen, Verarbeitungsregeln) einschließlich Testaufwände der geänderten Komponenten.

3. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeit

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Von den Regelungen des Verordnungsentwurfs könnte insbesondere die Managementregel Nr. 9 (Sozialer Zusammenhalt) betroffen sein, da Ziele der Verordnung u.a. sind, die Voraussetzungen für eine erleichterte Erlangung von Reiseausweisen für Resettlement-Flüchtlinge zu schaffen und die Visaerteilung für ausländische Fachkräfte zu beschleunigen. Damit sollen anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge weitergehender gleich gestellt sowie Visumverfahren in Fällen, in denen die Fachkraft die gemeinsame Einreise in das Bundesgebiet mit dem Ehegatten oder Lebenspartner und eigenen Kindern beabsichtigt, mit dem Ziel der Einreisebeschleunigung von bisher erforderlichen Zustimmungen der Ausländerbehörde befreit werden. Damit verfolgt der Entwurf das Ziel der Managementregel Nr. 9, allen Bevölkerungsschichten Chancen zu eröffnen, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Hierbei könnten die Nachhaltigkeitsbereiche Nr. 16 (Beschäftigung), Nr. 17 (Perspektiven für Familien) und Nr. 19 (Integration) betroffen sein, da insbesondere das Nachhaltigkeitspostulat (Integrieren statt ausgrenzen) von den Zielen des Verordnungsentwurfes gestützt wird. Allerdings ist keiner der in der Nachhaltigkeitsstrategie enthaltenen Indikatoren im Sinne der Regelungen des Verordnungsentwurfes einschlägig. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist somit nicht gegeben.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Aufenthaltsverordnung (AufenthV))

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der neue Satz 4 stellt eine gesetzliche Vermutung dafür auf, dass Personen, die im Rahmen der Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aufgenommen wurden, in der Regel nicht in zumutbarer Weise einen Pass oder Passersatz über die Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Deutschland erlangen können. Hintergrund dieser Vermutung ist, dass die Aufnahme von Personen nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Resettlementverfahren) in Deutschland in sehr vielen Fällen an eine Anerkennung als Flüchtlinge durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) anknüpft. Von der Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (vergleiche § 1 Absatz 3 Nummer 2) wird allerdings wegen der fehlenden Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen eines Asylverfahrens abgesehen. Wegen der vom UNHCR festgestellten begründeten Furcht vor Verfolgung ist es ihnen allerdings in der Regel ebenfalls nicht zumutbar, sich mit den Behörden des mutmaßlichen Verfolgerstaates zur Erlangung von Passpapieren in Verbindung zu setzen. Das durch die Formulierung geschaffene Regel-Ausnahme-Verhältnis enthebt die Behörden nicht von der Verpflichtung, jeden Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls von der Zumutbarkeit der Beschaffung von Passpapieren auszugehen. Daher ist die Annahme der Unzumutbarkeit durch die zuständige Behörde zu begründen. Die Annahme eines Nationalpasses des Herkunftsstaates führt nicht wie bei anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention zum Erlöschen der Eigenschaft als Resettlement-Flüchtling.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 1)

Die vorgeschlagene Regelung schafft Rechtssicherheit. Die Änderung dient der Gleichstellung sämtlicher Adressaten aus Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sowie der Einbeziehung der Adressaten von Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985. Mit der (Änderungs-) Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 wurde der Adressatenkreis des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 um die in Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Adressaten erweitert. Die erforderliche nationale Folgeanpassung des § 17 der Aufenthaltsverordnung ist bisher nicht erfolgt. Dadurch wurden die im Jahr 2007 neu in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgenommenen Adressaten gegenüber den Staatsangehörigen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 faktisch begünstigt, da diese bislang nicht in den Anwendungsbereich des § 17 der Aufenthaltsverordnung fallen. Zudem wird durch die Regelung das Nichtbestehen der Befreiung im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Adressaten von Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 17 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung. Durch die Ergänzung in § 21 Aufenthaltsverordnung ändert sich an der Rechtslage nichts.

Zu Nummer 4 (§ 31 Absatz 1)

Mit der achten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung wurde auf die Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren für Ausländer, die zum Zweck der Beschäftigung einreisen, verzichtet. Es hat sich gezeigt, dass sich der Anteil der verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Ausländer, die zum Zweck der Beschäftigung

einreisen gegenüber der damaligen Lage erhöht hat. Die noch erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung an den die ausländische Fachkraft begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner verzögert aber das Visumverfahren in den Fällen, in denen die Fachkraft die gemeinsame Einreise beabsichtigt. Das mit der achten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung verfolgte Ziel der Einreisebeschleunigung kann somit in diesen Fällen nicht erreicht werden.

Mit der Ergänzung wird in den Fällen, in denen die Fachkraft die gemeinsame Einreise in das Bundesgebiet mit dem Ehegatten oder Lebenspartner und eigenen Kindern beabsichtigt, ebenfalls auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet. Abgestellt wird auf den zeitlichen Zusammenhang der Visumantragstellung, der dann anzunehmen ist, wenn die Visumanträge zwar nicht am gleichen Tag gestellt werden, aber zu erwarten ist, dass eine gemeinsame Einreise erfolgen wird. Eine gemeinsame Einreise liegt auch dann vor, wenn die Einreise nicht am gleichen Tag, sondern in der Geltungsdauer des erteilten Einreisevisums der Fachkraft, somit in der Regel innerhalb von drei Monaten, erfolgen soll.

Mit der Regelung, dass „in der Regel“ auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet wird, können besondere Familienkonstellationen oder besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, in denen die Prüfung aller Visumerteilungsvoraussetzungen nicht abschließend von der deutschen Auslandsvertretung durchgeführt werden kann und Inlandssachverhalte durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde geprüft werden müssen.

Bei der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden in Visaverfahren von Fachkräften, die sich bereits zuvor mit einem in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Aufenthaltsverordnung genannten Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben, hat sich gezeigt, dass die Aktenversendung, die erforderlich wird, wenn der Ausländer in den Bereich einer anderen Ausländerbehörde einreisen möchte, erheblichen Zeitbedarf auslöst. Mit Satz 4 wird daher das Schweigefristverfahren für die Visumanträge von Fachkräften und Familienangehörigen übernommen, die aufgrund von Voraufhalten der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden unterliegen. Damit behalten die Ausländerbehörden die Möglichkeit, das Ausländerzentralregister einzusehen und zu bewerten, ob zusätzlich die Ausländerakte herangezogen werden sollte, um den Fall besser beurteilen zu können. Die Schweigefrist wird nur gehemmt, wenn die Ausländerbehörde binnen zehn Tagen nach Übermittlung der Daten des Visumantrags der Visumerteilung widerspricht oder der Auslandsvertretung mitteilt, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Dies wird zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, da die Ausländerbehörden sich innerhalb von zehn Tagen zu dem jeweiligen Fall äußern müssen. Andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt.

Zu Nummer 5 (§ 46 Absatz 2)

Am 19. Juli 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft getreten.

Mit der Verordnung wurden, mit Inkrafttretenstermin zum 18. Oktober 2013, die Regelungen zur Berechnung der Kurzzeitaufenthaltsdauer in der Visum-Verordnung, dem Schengener Grenzkodex (SGK), dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), der VIS-Verordnung und dem Visakodex geändert. Ab diesem Tag ist ein Kurzaufenthalt nicht mehr ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten innerhalb eines Sechsmonatszeitraums von dem Tag der ersten Einreise an, sondern ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Schengener Grenzkodex, sog. Rückwärtsrechnung).

Die bisher gültige Berechnung eines Kurzaufenthaltes findet sich auch in den nationalen Rechtsgrundlagen im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung wieder. Diese sind an die neuen schengenrechtlichen Regelungen anzupassen, damit das nationale Recht mit dem Unionsrecht konform ist.

Zu Nummer 6 (§ 47 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11 Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 7 (§ 52 Absatz 3)

Durch die Aufnahme einer Gebührenbefreiung für Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in § 52 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung wird eine Gleichbehandlung dieser Schutzsuchenden mit Asylberechtigten und anderen Personen, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention genießen, hergestellt.

Zu Nummer 8 (§ 65 Nummer 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Nummer 9 (Anlage A)

Durch den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union sind Staatsangehörige Kroatiens für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) befreit. Kroatien kann daher von der Liste in Anlage A Nummer 1 zu § 16 der Aufenthaltsverordnung gestrichen werden.

Zu Nummer 10 (Anlage C)

Mali und Südsudan werden zur Anpassung der Liste in Anlage C zu § 26 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung an die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) bei der Europäischen Kommission durch Deutschland notifizierte Staaten in die Liste der Staaten aufgenommen, deren Staatsangehörige der Flughafentransitvisumpflicht unterliegen. Myanmar wird von der Liste gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Im Zuge der Durchführung des Deutschland-Online-Projekts „XAusländer“ unter Berücksichtigung der „XÖffentliche Verwaltung“ (XÖV)-Regularien wurden die Daten zwischen den Behörden, die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes beauftragt sind, sukzessiv auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Diese Art der Datenübermittlung wird seit November 2011 zwischen den Ausländerbehörden untereinander, seit November 2012 zwischen Ausländerbehörden und Meldebehörden und seit November 2013 zwischen Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Integrationsbereich) genutzt. Ab 1. Mai 2016 kommt das Verfahren auch zwischen den Ausländerbehörden und der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister zur Anwendung. Die Regelung in § 4 Absatz 7 schafft die rechtliche Grundlage zur Nutzung des Datenaustauschformats „XAusländer“ für die Datenübermittlung zwischen den Ausländerbehörden und der Registerbehörde des Ausländerzentralregisters. Maßgebend hierfür ist die im Bundesanzeiger bekannt gemachte jeweils gültige Fassung des Datenaustauschformats „XAusländer“ und des Übermittlungsprotokolls „OSCI-Transport“. Die jeweils gültigen Versionen werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Datenaustauschformats „XAusländer“ erfolgt durch das Bundesministerium des Innern, für das Übermittlungsprotokoll „OSCI-Transport“ durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Die hierzu veröffentlichten Standards legen die für die Übermittlung vorgesehenen Dateninhalte, die technischen Grundsätze des Aufbaus der verwendeten Standards, das Verfahren der Daten-

übermittlung einschließlich Verschlüsselung und Signatur und die an der elektronischen Datenübermittlung beteiligten Behörden fest. Für den Datentransport zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister bestehen wegen der hohen Anzahl von Anfragen an das Register besondere Anforderungen mit Blick auf Antwortzeiten und Zeitaufwand für die Entschlüsselung der Nachrichten. Der OSCI-Transport stellt derzeit noch nicht hinreichend sicher, dass die vom Register geforderten, schnellen Antwortzeiten in Kombination mit der hohen Anzahl an Anfragen gewährleistet werden kann. Daher ist vorgesehen, zunächst das vom Bundesverwaltungsamt für die Kommunikation anderer Behörden mit den Anwendungen des „Registerportals BVA“ in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelte eigene Übermittlungsprotokoll zu verwenden. Dieses basiert auf etablierten technischen Standards und wird bereits langjährig verwandt. Durch die Regelung in Satz 2 ist dies möglich, da das Übermittlungsprotokoll des „Registerportals BVA“ hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein entsprechendes Niveau aufweist. Die sichere Verschlüsselung und Signatur, die bei beiden Arten des Übermittlungsprotokolls verwendet wird, gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung zwischen den Behörden und verhindert somit unzulässige Zugriffe und Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte.

Im Falle der Verwendung eines abweichenden Datenübermittlungsprotokolls ist die Gleichwertigkeit zu dokumentieren (Satz 3). Die Aufgabe der Dokumentation der Gleichwertigkeit übernimmt die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) als Betreiberin des Datenaustauschformats „XAusländer“.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Durch den Verweis auf § 4 Absatz 7 im neuen § 9 Absatz 5 findet das Datenaustauschformat „XAusländer“ auch im Datenaustausch der Registerbehörde zu den Ausländerbehörden Anwendung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (Abschnitt I Nummer 10 der Anlage)

Zu Doppelbuchstabe aa (Abschnitt I Nummer 10 Buchstabe a der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 17a des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Abschnitt I Nummer 10 Buchstabe c der Anlage)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b, zur Änderung von § 25a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 12 und zum neu geschaffenen § 25b des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Abschnitt I Nummer 11 der Anlage)

Zu Doppelbuchstabe aa (Abschnitt I Nummer 11 Buchstaben k bis m der Anlage)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 23 Absatz 4 und § 26 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Abschnitt I Nummer 11 Buchstaben n bis u der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (Abschnitt I Nummer 13 der Anlage)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) wurde die Möglichkeit der Verhängung eines befristeten Verbots der Wiedereinreise in den Fällen des § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) eingeführt. Diese Änderung wurde mit Artikel 6 Nummer 1 in Nummer 13 Spalte A Buchstaben g bis i der Anlage

der AZRG-Durchführungsverordnung nachvollzogen. Da eine Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht zwingend mit einer Wiedereinreisesperre verbunden ist, bedarf es auch weiterhin gesonderter Sachsverhalte für die Fälle des § 2 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, in denen keine Wiedereinreisesperre verfügt wurde. Dies wird mit den eingefügten Buchstaben g bis i der Anlage I Nummer 13 Spalte A der AZRG-Durchführungsverordnung umgesetzt.

Darüber hinaus werden diejenigen Speichersachverhalte der Anlage Nummer 13 Spalte A der AZRG-Durchführungsverordnung, die ein befristetes Wiedereinreiseverbot nach sich ziehen, d. h. Ausweisungen nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes sowie Ausweisungen nach Verlust des Freizügigkeitsrechts, um ein Eingabefeld zur Dauer des Wiedereinreiseverbotes. Anstelle der Einspeicherung eines konkreten Enddatums ist es möglich, auch einen Zeitraum einzutragen. Dieses Eingabefeld bildet den Befristungszeitraum für die Wiedereinreisesperre zum Zeitpunkt der das Wiedereinreiseverbot auslösenden Entscheidung ab. Diese Anpassung trägt der ausländerrechtlichen Praxis Rechnung, wonach oftmals zum Zeitpunkt der Ausreise- oder Abschiebungsverfügung das Datum der den Fristlauf tatsächlich auslösenden späteren Ausreise noch nicht bekannt ist. Aufgegriffen wird damit ein Wunsch der Länder im Anschluss an die EuGH-Entscheidung zu Filev und Osmani (EuGH, Urteil vom 19. September 2011 - Rechtssache C-297/12).

Zu Nummer 3 Buchstabe d (Abschnitt I Nummer 14 Spalte A Buchstabe g der Anlage)

Auch der Speichersachverhalt der Abschiebung wird um die Möglichkeit ergänzt, statt eines konkreten Enddatums einen Befristungszeitraum der Wiedereinreisesperre einzutragen, etwa in Fällen, in denen eine Wiedereinreise trotz Einreiseverbotes festgestellt wurde.

Zu Nummer 3 Buchstabe e (Abschnitt I Nummer 14a neu der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Nummer 3 Buchstabe f (Abschnitt I Nummer 16 der Anlage)

Zu Doppelbuchstabe aa (Abschnitt I Nummer 16 Spalte A der Anlage)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung von § 54 des Aufenthaltsgesetzes und Aufhebung von § 54a des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Abschnitt I Nummer 16 Buchstaben d und e Spalten A und B der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 54 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Abschnitt I Nummer 16 Buchstabe e der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 3 Buchstabe g (Abschnitt I Nummer 17 der Anlage)

Mit der Aufnahme des spezifischen Duldungsgrundes „aus medizinischen Gründen“ in Spalte A Buchstabe b der Tabelle 17 wird einem Wunsch der Länder Rechnung getragen, die häufigsten Duldungsgründe im Bereich der rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) im Ausländerzentralregister abzubilden. Bislang können diese Daten nur über eine individuelle (und somit sehr aufwändige) Erhebung bei den einzelnen Ausländerbehörden generiert werden. Gleichzeitig steigt bei den Ländern der Bedarf nach entsprechenden statistischen Daten zu den Duldungsgründen, vor allem als Grundlage für die Beurteilung (rechtlichen) Handlungsbedarfs, für Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen sowie für die Beantwortung parla-

mentarischer Anfragen. Ein erhöhter Bedarf an entsprechenden statistischen Zahlen im Ausländerwesen, dem am ehesten durch eine zentrale Speicherung im Ausländerzentralregister Rechnung getragen werden kann, wird auch beim Bund registriert. Mit der Änderung soll die Übersicht über die häufigsten Abschiebungshindernisse nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes komplettiert werden.

In der Spalte C wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Die in Spalte D der Tabelle 17 vorgenommene Änderung, die eine Übermittlung der genannten Daten nur an das Statische Bundesamt vorsieht, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufnahme der spezifischen Duldungsgründe ausschließlich statistischen Zwecken dient. Dagegen wird den ausländerrechtlichen Zwecken im engeren Sinne bereits über die Kenntnis der erteilten Duldung selbst Genüge getan. Dieser Aspekt ist nicht nur beim Duldungsgrund der medizinischen Gründe, sondern auch bei den übrigen spezifischen Duldungsgründen zu berücksichtigen. Daher soll die Einschränkung auch insoweit erfolgen.

Zu Nummer 3 Buchstabe h (Abschnitt I Nummer 20 Spalte A der Anlage)

Wie bei den Speichersachverhalten eines Wiedereinreiseverbotes in Folge einer Ausweisung, wird auch der Speichersachverhalt der Zurückweisung um das Eingabefeld eines Befristungszeitraums der Wiederreinreisesperre ergänzt. Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Nummer 3 Buchstabe i (Abschnitt I Nummer 29 Buchstabe a Spalte A der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 54 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Zu Nummer 3 Buchstabe j (Abschnitt III Nummer 37 Spalte A der Anlage)

Zu Doppelbuchstabe aa (Abschnitt III Nummer 37 Buchstabe a der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb (Abschnitt III Nummer 37 der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe e.

Zu Doppelbuchstabe cc (Abschnitt III Nummer 37 der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe j Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Wegen des unterschiedlichen Inkrafttretens des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung tritt Artikel 1 zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Wegen des erforderlichen technischen Vorlaufs treten auch die Änderungen in der AZRG-Durchführungsverordnung zu zwei Zeitpunkten in Kraft: die Änderungen, die das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in der AZRG-Durchführungsverordnung nachvollziehen, treten am 1. Mai 2016 in Kraft, die übrigen Änderungen sind bereits vom dem 2. technischen Release 2015 erfasst und können bereits am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:
Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung sowie zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(NKR-Nr. 3451)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Entlastung
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand:	ca. 725.000 EUR ca. - 700.000 EUR
Verwaltung Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand:	ca. 4 Mio. EUR ca. - 60.000 EUR
One in, one out - Regel	Das Regelungsvorhaben enthält keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Verfahrenserleichterungen bei der Visaerteilung für die Angehörigen ausländischer Fachkräfte stellen aus Sicht des NKR eine wirksame Maßnahme zur Beschleunigung der Verfahren dar. Das Ressort hat die Länder um Stellungnahme zu den IT-Umstellungskosten bei der Anpassung der Schnittstelle zum Ausländerzentralregister gebeten. Die wenigen Rückmeldungen haben zu keinen belastbaren und auf alle Ausländerbehörden übertragbaren Zahlenangaben geführt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

II. Im Einzelnen

Der Verordnungsentwurf dient in erster Linie der Anpassung der Aufenthaltsverordnung und des Ausländerzentralregisters an die Reform des Bleiberechts und des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung aus dem Jahr 2014.

Folgende Rechtsänderungen werden vorgenommen:

1) Anpassung der Aufenthaltsverordnung

- Um die Visaerteilung für ausländische Fachkräfte zu beschleunigen, wird künftig auch bei dem die ausländische Fachkraft begleitenden Ehegatten und Lebenspartner auf die Zustimmung der Ausländerbehörden im Visumverfahren verzichtet. Außerdem wird ein Schweigefristverfahren eingeführt für die Visumanträge von Fachkräften und Familienangehörigen, die aufgrund von Voraufenthalten der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden unterliegen.
- Um anerkannte Flüchtlinge und Resettlementflüchtlinge weitergehender gleich zu stellen, wird künftig auch bei Resettlementflüchtlingen vermutet, dass eine Pass- oder Passersatzbeschaffung über die Auslandsvertretung des Herkunftsstaats in der Regel nicht zumutbar ist.
- Anpassung der Berechnungsweise eines Kurzeitaufenthalts an die neuen schengenrechtlichen Regelungen. Dazu wird die monatsweise durch eine tageweise Berechnung ersetzt.

2) Anpassung des Ausländerzentralregisters

- Ab dem 1. Mai 2016 kommt das Datenaustauschformat XAusländer für einen sicheren Datentransport zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister zur Anwendung. Hierzu werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Zudem erfolgen weitere Anpassungen am Datenformat.

Die Wirtschaft ist durch das Regelungsvorhaben nicht betroffen.

Zu 1)

Nachdem bereits bei den ausländischen Fachkräften auf die Zustimmung der Ausländerbehörden im Visumverfahren verzichtet worden ist, wird diese Verfahrenserleichterung nun auch auf die Visumsverfahren für deren Familienangehörigen übertragen. Dadurch verkürzt sich einerseits die

Nettobearbeitungsdauer in den Ausländerbehörden und im Auswärtigen Amt, was zu Kosteneinsparungen von ca. 700.000 EUR bzw. ca. 60.000 EUR pro Jahr führt. Zum anderen führt der Wegfall dieses Beteiligungsschritts auch zu einer Reduzierung der Bruttobearbeitungsdauer, da unproduktive Postlauf- und Liegezeiten reduziert werden.

Diese Maßnahme knüpft insofern an die Verbesserungsvorschläge zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung aus dem Projekt Einreiseoptimierung an, das NKR und Statistisches Bundesamt im Jahr 2011 durchgeführt haben¹.

Die notwendigen technischen Anpassungen beim Bundesverwaltungsamt und beim Auswärtigen Amt belaufen sich auf 110.000 EUR einmaligen Erfüllungsaufwand. Zusätzliche jährliche Kosten entstehen nicht.

Zu 2)

Diese führen zu einmaligen Umstellungskosten bei der Verwaltung des Bundes sowie zu bei den Ausländerbehörden der Länder.

Für die notwendigen technischen Anpassungen des Ausländerzentralregisters werden beim Bundesverwaltungsamt einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 615.000 EUR anfallen. Zusätzliche jährliche Kosten entstehen nicht.

Durch Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister entstehen den Ausländerbehörden nach Schätzung des Ressorts ca. 4 Mio. EUR. Zusätzliche jährliche Kosten entstehen nicht.

Gesamtbetrachtung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Die Verfahrenserleichterungen bei der Visaerteilung für die Angehörigen ausländischer Fachkräfte stellen aus Sicht des NKR eine wirksame Maßnahme zur Beschleunigung der Verfahren dar.

Das Ressort hat die Länder um Stellungnahme zu den IT-Umstellungskosten bei der Anpassung der Schnittstelle zum Ausländerzentralregister gebeten. Die wenigen Rückmeldungen haben zu keinen belastbaren und auf alle Ausländerbehörden

¹ www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Publikationen/Projektberichte/2011-08-09_Bericht_Einreiseoptimierung.htm

übertragbaren Zahlenangaben geführt. Das Ressort hat sich um eine Schätzung der Kosten bemüht. Der NKR geht jedoch davon aus, dass die tatsächlichen Umstellungskosten zur Anpassung der Schnittstelle zum Ausländerzentralregister die geschätzten Kosten von 4 Mio. EUR übersteigen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin